

VERTRAG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG IN DER STADT BORNHEIM (WASSERKONZESSIONSVERTRAG)

Zwischen

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Henseler, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

dem Wasserwerk der Stadt Bornheim, vertreten durch den technischen Betriebsleiter und den kaufmännischen Betriebsleiter, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden „**Wasserwerk**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [...] nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Zur Sicherung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt Bornheim beauftragt die Stadt das Wasserwerk mit der Durchführung dieser Aufgabe. Das Wasserwerk führt die öffentliche Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen dieses Vertrages durch. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich das Wasserwerk dem StadtBetrieb Bornheim AöR, der über einen „Betriebsführungsvertrag über das Wasserwerk der Stadt Bornheim“ die kaufmännische und technische Betriebsführung des Wasserwerks übernommen hat.
- (2) Zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.
- (3) Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und das Wasserwerk vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

Teil I.	Wegenutzungsrecht	4
§ 1	Konzessionsgebiet	4
§ 2	Örtliche Wasserversorgungsanlagen	4
§ 3	Wegenutzungsrecht	4
Teil II.	Durchführung der Wasserversorgung	6
§ 4	Allgemeine Wasserversorgungspflicht	6
§ 5	Wasserversorgungskonzept	7
§ 6	Allgemeine Informationspflichten des Wasserwerks	7
Teil III.	Baumaßnahmen.....	7
§ 7	Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten.....	7
§ 8	Erbringung von Baumaßnahmen.....	8
§ 9	Folgepflicht	11
§ 10	Folgekosten	11
§ 11	Stillgelegte Anlagen, oberirdische Verteilungsanlagen	11
Teil IV.	Haftung	12
§ 12	Haftung	12
Teil V.	Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen.....	12
§ 13	Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt	12
§ 14	Abrechnung und Fälligkeit	13
§ 15	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser	14
Teil VI.	Endschaftsbestimmungen	14
§ 16	Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen.....	14
§ 17	Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks	15
§ 18	Übernahmeentgelt	15
§ 19	Entflechtung, Kosten	15
§ 20	Auskunftsanspruch.....	16
Teil VII.	Laufzeit und Rechtsnachfolge	17
§ 21	Laufzeit	17
§ 22	Übertragung von Rechten und Pflichten	18
§ 23	Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen	18
§ 24	Außerordentliches Kündigungsrecht	18
Teil VIII.	Ausschließlichkeit.....	19
§ 25	Ausschließliche Rechte	19
§ 26	Anmeldung bei der Kartellbehörde	19
Teil IX.	Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen	20

§ 27	Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages	20
§ 28	Gerichtsstand	20
§ 29	Anlagen, Kosten, Schriftform.....	20

Teil I. Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Örtliche Wasserversorgungsanlagen

Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen (im Folgenden auch Wasserversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Brunnen, Wasserwerke, Wasserbehälter, Wassertürme, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des Wasserwerks. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischtgenutzte Anlagen, d. h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen zählen nur Wasserversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem Wasserwerk im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, zur Wasserversorgung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie

- c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke der Stadt, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das Wasserwerk im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das Wasserwerk rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des Wasserwerks zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das Wasserwerk. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das Wasserwerk der Stadt eine angemessene Entschädigung leisten.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das Wasserwerk dabei, dass diesem ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit ein anderer Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des Wasserwerks einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen von dem Wasserwerk nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Wasserwerk mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II. Durchführung der Wasserversorgung

§ 4 Allgemeine Wasserversorgungspflicht

- (1) Das Wasserwerk verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben im Konzessionsgebiet die öffentliche Wasserversorgung sicher, zuverlässig und leistungsfähig durchzuführen und die hierfür erforderlichen Wasserversorgungsanlagen zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Wasserversorgungsanlagen. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen kann sich das Wasserwerk eines Dienstleisters oder Betriebsführers bedienen.
- (2) Zu einer Einstellung der Wasserversorgung insgesamt ist das Wasserwerk nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilunterbrechungen der Wasserversorgung zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Wasserwerk verpflichtet sich, an die Wasserversorgungsanlagen alle Letztverbraucher von Wasser im Konzessionsgebiet entsprechend den jeweiligen geltenden Bedingungen der „Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim“ in der jeweils geltenden Fassung bedarfsgerecht anzuschließen und mit Wasser zu versorgen. Die Wasserversorgungssatzung ist in der momentan geltenden Fassung diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt
- (4) Das Wasserwerk kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).
- (5) Das Wasserwerk verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (6) Das Wasserwerk verpflichtet sich, der Stadt oder einem von dieser benannten Dritten die Daten zum Wasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt oder der Dritte diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder -entgelte benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 5 Wasserversorgungskonzept

Für den Fall, dass die Stadt aufgrund einer hierzu bestehenden gesetzlichen Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen ein örtliches Wasserversorgungskonzept aufstellt, wird das Wasserwerk sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten soweit rechtlich zulässig unterstützen.

§ 6 Allgemeine Informationspflichten des Wasserwerks

- (1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, über die Wasserversorgungsanlagen und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Wasserwerk informiert die Stadt auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung der Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
 - a) Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Anlagenarten (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
 - c) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse,
 - d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen.

Teil III. Baumaßnahmen

§ 7 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

- (1) Das Wasserwerk wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.
- (2) Das Wasserwerk und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das Wasserwerk auch über die Aufstellung neuer und die Änderung beste-

hender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerk berühren können.

- (3) Das Wasserwerk wird die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen so früh wie möglich mit der räumlichen Planung der Stadt abstimmen. Das Wasserwerk wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist.
- (4) Das Wasserwerk ist verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 8 Erbringung von Baumaßnahmen

- (1) Neue Bauvorhaben des Wasserwerks sowie alle Arbeiten an bestehenden Wasserversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als drei Tage andauernden Bauvorhaben), zeigt das Wasserwerk der Stadt acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das Wasserwerk das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das Wasserwerk die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den städtischen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens.
- (2) Die Zustimmung der Stadt zu Baumaßnahmen im Sinne des Abs. (1) kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen (z. B. Aufgrabungssperre).
- (3) Muss das Wasserwerk aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Wasserversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, ggf. auch erst nachträglich.
- (4) Treffen Baumaßnahmen nach § 9 und sonstige Baumaßnahmen (Errichtung, Überwachung, Unterhaltung) inklusive Stilllegungsmaßnahmen nach § 11 an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Stadt verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen.

-
- (5) Die für die Ausführung der Arbeiten des Wasserwerk an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sowie insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-Regelwerk) Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sind zu beachten. Das Wasserwerk verpflichtet sich, die für das Wasserwerk tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt.
 - (6) Soweit öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Art, erforderlich sind, sind diese durch das Wasserwerk einzuholen. Die Stadt wird das Wasserwerk bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet unterstützen.
 - (7) Nach Beendigung der Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen hat das Wasserwerk den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Stadt erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (ggf. einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch das Wasserwerk zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des Wasserwerk zu beseitigen. Sofern die Stadt dies wünscht, ist das Wasserwerk an Stelle der Ersatzvornahme zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung, deren Höhe sich an den marktüblichen fiktiven Kosten der Wiederherstellung orientiert, verpflichtet.
 - (8) Die Gewährleistungsfrist des Wasserwerks gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt. Die Frist beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, über die ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen ist. Die Frist beginnt jedoch spätestens einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
 - (9) Das Wasserwerk und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren.

- (10) Drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem Wasserwerk schriftlich Mitteilung machen, damit das Wasserwerk eine Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen auswirken können.
- (11) Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem Wasserwerk zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem Wasserwerk zu erkundigen. Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Wasserwerk zu erfragen ist. Dem Wasserwerk obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (12) Die Vertragspartner werden den zu Bauarbeiten in oder an der Straße jeweils herangezogenen Unternehmen vertraglich die Regelung nach § 12 für alle Beschädigungen von Leitungen und Anlagen des anderen Vertragspartners auferlegen.
- (13) Das Wasserwerk trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Wasserversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese auf Wunsch, mindestens halbjährlich, in digitalisierter Form in einem Format, welches von dem GIS-System der Stadt zu verarbeiten ist, der Stadt. Soweit vorhandene Wasserversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das Wasserwerk die Eintragung auf Verlangen der Stadt nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden.
- (14) Änderungen an den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 50.000 übersteigt. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Wasserwerks erforderlich ist.

§ 9 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von öffentlichen Verkehrswegen, sonstige Änderungen an den öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie Durchgangsleitungen erforderlich, so hat das Wasserwerk seine Wasserversorgungsanlagen allen Veränderungen an den öffentlichen Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Wasserversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das Wasserwerk nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das Wasserwerk die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

§ 10 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Wasserversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das Wasserwerk.
- (2) Das Wasserwerk erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 9 Abs. (1) durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerk entstehen, sofern die Stadt die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit dem Wasserwerk gemäß § 8 Abs. (10) abgestimmt hat.
- (3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 11 Stillgelegte Anlagen, oberirdische Verteilungsanlagen

Das Wasserwerk hat der Stadt die Stilllegung von Wasserversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen und die Stilllegung zu dokumentieren. Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten des Wasserwerks verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt entstehen.

Teil IV. Haftung

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Wasserwerk für die Beschädigung von Wasserversorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der Stadt oder Dritten entstehen, haftet das Wasserwerk nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt haftet dem Wasserwerk nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des Wasserwerk auf ein Verschulden ankommt, wird das Wasserwerk nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Das Wasserwerk stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber der Stadt geltend machen, frei. Die Stadt wird das Wasserwerk unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren.

Teil V. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 13 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

- (1) Die Stadt erhält vom Wasserwerk für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege und zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung Konzessionsabgaben (§§ 117, 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das Wasserwerk erfolgt für den Fall der
 - a) Lieferung von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen an Letztverbraucher durch das Wasserwerk;
 - b) Lieferung von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen durch das Wasserwerk an Weiterverteiler, die das Wasser ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des Wasserwerk.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfal-

len sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche für die Stadt wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlt das Wasserwerk Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.

Diese betragen zurzeit:

- 12 v. H. der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher, die zu dem jeweiligen allgemeinen Tarif und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Tarifkunden);
 - 1,5 v. H. der Entgelte für Wasserlieferungen, die nicht zu dem jeweiligen allgemeinen Tarif und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Sondervertragskunden).
- (5) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet das Wasserwerk ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der gesetzlichen oder verwaltungsinternen Vorgaben oder dem Zeitpunkt der Verkündung einer gerichtlichen Entscheidung zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Darüber hinaus wird die gesetzliche Umsatzsteuer dem Wasserwerk ggf. nachträglich und zuzüglich Zinsen nach § 233 a Abgabenordnung in Rechnung gestellt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt das Wasserwerk der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegenutzungs- und Versorgungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 14 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das Wasserwerk rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das Wasserwerk hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Stadt kann insbesondere die Höhe der Konzessionsabgabe durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen.
- (2) Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet das Wasserwerk monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis der Höhe der Konzessionsabgabe des vorletzten Jahres, spätestens 15 Tage nach Ablauf des jeweiligen Monats des laufenden Jahres. Die letzte Abschlagszahlung für ein Kalenderjahr ist zum 31. Dezember zu entrichten. Sofern im vorletzten

Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt wurde, werden sich die Vertragspartner für die ersten beiden Vertragsjahre im beiderseitigen Einvernehmen auf eine Abschlagshöhe verständigen.

§ 15 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser

- (1) Das Wasserwerk gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h., derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben sowie Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Das Wasserwerk gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Wasserwerk zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.
- (3) Das Wasserwerk gestattet der Stadt die unentgeltliche Entnahme von Wasser für Zwecke der Straßenreinigung, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste), für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungszwecke aus den Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks. Das Wasserwerk ist verpflichtet, die zur örtlichen Löschwasserversorgung notwendigen Anlagen und Wassermengen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik, derzeit insbesondere gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405, vorzuhalten.

Teil VI. Endschaftsbestimmungen

§ 16 Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das Wasserwerk auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den Wasserversorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 18 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das Wasserwerk der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an ein Wasserversorgungsunternehmen abtreten bzw. auf ein Wasserversorgungsunternehmen übertragen. Das Wasserwerk erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.

-
- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen des Wasserwerks nach Ablauf des Vertrages bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Wasserwerk vorbehalten.
 - (4) Etwaige gesetzliche Rechte des neuen Wasserversorgungsunternehmens bleiben durch den in Abs. (1) vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.

§ 17 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Wasserversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 16 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Das Wasserwerk wird zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 16 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 18 Übernahmeentgelt

Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 16 Abs. (1) ist der objektivierte Wert der Wasserversorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an den Anlagen verbundenen Nettozuflüsse an den Anlageneigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 19 Entflechtung, Kosten

- (1) Das Wasserwerk verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Entflechtung der Wasserversorgungsanlagen dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das

bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Trennung von Wasserversorgungsanlagen und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim Wasserwerk verbleibenden Wasserversorgungsanlagen) sind von dem Wasserwerk zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den örtlichen Wasserversorgungsanlagen und zur Anbindung an vorgelagerte Wasserversorgungsanlagen) von der Stadt.

§ 20 Auskunftsanspruch

- (1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, der Stadt beginnend vom vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen binnen vier Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt der Wasserversorgungsanlagen nach § 18 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der Wasserversorgung zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:
- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - topographische Pläne der Wasserversorgungsanlagen mit Druckregel- und Messanlagen und Versorgungsgebietsgrenzen,
 - Angaben zu Verknüpfungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen und zu den Übergabestationen einschließlich der jeweiligen Wassermengen,
 - Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen,
 - die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,

-
- Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge), die für die oben genannten Anlagegüter geleistet wurden, aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,
 - Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für die Wasserversorgungsanlagen,
 - eine Aufstellung aller stillgelegten Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet,
 - ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der grundstücksgleichen Rechte des Wasserwerks, die der örtlichen Versorgung dienen.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Anlagen- oder Versorgungsübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolglicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten, es sei denn diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Stadt zwingend entgegen.

- (2) Die Auskunftspflichtung des Wasserwerks zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 16 Abs. (1) abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Anlagen- und Versorgungsübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (3) Auch nach der Übertragung der Wasserversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das Wasserwerk der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte im Rahmen der Kalkulation der Wasserpreise zwingend benötigt.
- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das Wasserwerk gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

Teil VII. Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 21 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2044 (30 Jahre).

- (2) Die Stadt hat das Recht, den Vertrag nach 10 und 20 Jahren ab seinem Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das Wasserwerk ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegenutzungs- und Versorgungsrechte bleiben in jedem Falle unberührt.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat das Wasserwerk stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 16 bis § 20 und § 23 , erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das Wasserwerk die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) darf solange verweigert werden, bis das Wasserwerk nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

§ 23 Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an den gesamten Wasserversorgungsanlagen oder wesentlicher Teilen desselben – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen ist zu erteilen, falls das Wasserwerk hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das Wasserwerk stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 16 bis § 20 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

§ 24 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der andere Vertragspartner mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 14 Abs. (2) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - b) wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- (2) Der zur Kündigung berechnigte Vertragspartner kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes durch den anderen Vertragspartner Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

Teil VIII. Ausschließlichkeit

§ 25 Ausschließliche Rechte

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet eine öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege zu unterlassen und Dritten eine solche nicht zu gestatten.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich dem Wasserwerk zu gestatten.

§ 26 Anmeldung bei der Kartellbehörde

- (1) Das Wasserwerk nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.
- (2) Ebenso nimmt das Wasserwerk die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden vor.
- (3) Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt das Wasserwerk. Das Wasserwerk hat die Anmeldung der Stadt unverzüglich nachzuweisen.

Teil IX. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen**§ 27 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages**

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 28 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bornheim.

§ 29 Anlagen, Kosten, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das Wasserwerk erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

..., ...

..., ...

Stadt Bornheim, vertreten durch den
Bürgermeister Wolfgang Henseler

Technischer Betriebsleiter des Was-
serwerks Bornheim

Kaufmännischer Betriebsleiter des
Wasserwerks Bornheim

Anlage 1: Karte des Konzessionsgebiets

Anlage 2: Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 06.12.2012